

# **Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung stadteigener Schulräume**

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

---

Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung stadteigener Schulräume  
vom 27. Oktober 1964

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Genehmigung
- § 3 Zustand der Räume
- § 4 Verpflichtungen der Benutzer
- § 5 Turn- und Gymnastikhallen
- § 6 Kosten
- § 7 Haftung
- § 8 Hausrecht
- § 9 Schlussbestimmungen

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung stadteigener Schulräume (Klassenräume, Aulen, Turn- und Gymnastikhallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume) für außerschulische Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit gelten nachstehende Bestimmungen und die Hausordnungen der Schulen.

**§ 2**

**Genehmigung**

- (1) Die Schulräume werden nur für sportliche, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit damit nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit verbunden ist und der Benutzung nicht schulische Belange entgegenstehen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Schulräumen sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Segeberg zu richten. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung nach Rücksprache mit den Schulen. Für die regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in den Turn- und Gymnastikhallen werden Benutzungspläne aufgestellt, die für alle Benutzer verbindlich sind.
- (3) Die Schulräume werden grundsätzlich nur montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen werden die Räume nur in Ausnahmefällen freigegeben. Während der Schulferien und bei größeren Bau- und Reinigungsarbeiten sind die Räume für alle Veranstaltungen gesperrt.
- (4) Die Stadt behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor. In einem solchen Fall besteht für den Benutzer kein Anspruch auf Entschädigung.

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

---

**§ 3**

**Zustand der Räume**

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Schulhausmeister gemeldet werden.
- (2) Einrichtungsgegenstände der Räume (Tische, Stühle, Turngeräte pp.) werden mit überlassen. Lehrmittel sowie Spiel- und Sportgeräte, die von den Schulen in der Regel unter Verschluss gehalten werden (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Schulleiter benutzt werden.
- (3) Die Einwilligung der Schulleiter ist ferner erforderlich für das Anbringen von Schildern, Plakaten, Bekanntmachungen u.ä. sowie für Veränderungen in den Räumen. Veränderungen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

**§ 4**

**Verpflichtungen der Benutzer**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Rauchen ist in allen Schulräumen untersagt.
- (3) Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Kraftwagen sind außerhalb des Schulgeländes zu parken.

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

- 
- (4) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung von den Teilnehmern beachtet werden.

Darüber hinaus hat der Benutzer für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (5) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Schulgebäude spätestens 22.00 Uhr geräumt ist. Vor Verlassen der Räume hat sich der Leiter davon zu überzeugen, dass sich die Räume in ordnungsmäßigem Zustand befinden.

**§ 5**

**Turn- und Gymnastikhallen**

- (1) Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.
- (2) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu bewegen, ansonsten so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist.
- (3) Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden.
- (4) Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu schaffen. Barren, Pferde und Böcke sind tiefzustellen. Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind an den Haken zu befestigen.
- (5) Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden.
- (6) In der Halle sind nur ausdrücklich zugelassene Ballspiele erlaubt.

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

---

**§ 6**

**Kosten**

- (1) Die von den Benutzern zu entrichtenden Benutzungsentgelte setzt der Magistrat fest.
- (2) Den Turn- und Sportvereinen Bad Segebergs werden die Turn- und Gymnastikhallen für sportliche Übungen unentgeltlich überlassen.

**§ 7**

**Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch nicht ordnungsmäßigen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen verursacht werden.
- (2) Die Benutzer haben die Stadt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Schulräume und der überlassenen Gegenstände von Dritten erhoben werden können.

**§ 8**

**Hausrecht**

- (1) Vertretern der Stadt Bad Segeberg, dem Schulleiter und dem Hausmeister ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen können einzelne Teilnehmer oder Gruppen von der weiteren Benutzung der Schulräume ausgeschlossen werden.

**Benutzungsordnung für die außerschulische  
Benutzung stadteigener Schulräume**

Stand: Mai 2007

---

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.11.1964 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früher erlassenen Benutzungsordnungen aufgehoben.

Bad Segeberg, den 27. Oktober 1964

Stadt Bad Segeberg  
Der Magistrat